

(Minister Matthiesen)

- (A) wenn es im Sinne von kontroverser Diskussion richtig losgeht, genauso reden und mithelfen, die Dinge durchzusetzen, wie das dankenswerterweise hier im Hohen Hause an diesem Punkt geschieht.

(Allgemeiner Beifall)

Frau Vizepräsident Friebe: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Die Beratung ist geschlossen.

Wir kommen zur Abstimmung.

Wer der Beschlußempfehlung des Ausschusses für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie, den Antrag der Fraktion der CDU für erledigt zu erklären, zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. - Danke schön. Ist jemand dagegen? - Enthält sich jemand der Stimme? - Ich stelle fest, das ist einstimmig so beschlossen. Damit ist der Antrag der CDU-Fraktion für erledigt erklärt.

Wir stimmen nun über den gemeinsamen Entschließungsantrag der drei Fraktionen in der Drucksache 10/4070 ab. Wer dieser Entschließung zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. - Danke schön. Ist jemand dagegen? - Enthält sich jemand der Stimme? - Damit ist der Entschließungsantrag in der Drucksache 10/4070 einstimmig angenommen.

Ich rufe den Punkt 5 unserer Tagesordnung auf:

- (B) Gesetz zur Fortentwicklung des Datenschutzes im Bereich der Polizei und der Ordnungsbehörden (GFDPol)

Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 10/3997  
erste Lesung

Der Gesetzentwurf der Landesregierung wird durch Herrn Innenminister Dr. Schnoor eingebracht. Herr Minister, ich erteile Ihnen das Wort.

Dr. Schnoor, Innenminister: Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren! Dem Landtag Nordrhein-Westfalen liegt nunmehr der Gesetzentwurf der Landesregierung zur Fortentwicklung des Datenschutzes im Bereich der Polizei und der Ordnungsbehörden vor, um dessen Annahme ich in erster Lesung bitte. Ehe ich auf Einzelheiten des Entwurfs eingehe, möchte ich auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts, das sogenannte Volkszählungsurteil, vom 15. Dezember 1983 hinweisen; es ist also vor etwa fünf Jahren ergangen.

Dieser Richterspruch, meine Damen und Herren, ist die Entscheidung des höchsten deutschen Gerichts, die die stärksten Auswirkungen auf die Gesetzgebung des Bundes und der Länder hat. In den tragenden Gründen des Urteils brachte das Bundesverfassungsgericht unmißverständlich zum Ausdruck, daß zum allgemeinen Persönlichkeitsrecht des einzelnen auch das Recht auf informationelle Selbstbestimmung gehört. Diese Rechtsposition erlaubt es dem Bürger, grundsätzlich selbst darüber zu bestimmen und zu entscheiden, ob und gegebenenfalls zu welchem Zweck er seine personenbezogenen Daten anderen, insbesondere Behörden, gegenüber offenbart. Dieses Recht wird nicht schrankenlos gewährt. Aber Eingriffe sind nur im überwiegenden Allgemeininteresse möglich, und dann nur aufgrund normenklarer gesetzlicher Regelungen, die präzise und bereichsspezifisch die Voraussetzungen für den Grundrechtseingriff nennen müssen.

Dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts konnte man demnach nicht damit genügen, einige verfassungswidrige Vorschriften aus dem Volkszählungsgesetz 1983 zu ändern. Nein, notwendig sind vielmehr Regelungen für fast jede staatliche Tätigkeit vor Ort; denn dort gibt es bekanntermaßen kaum eine Tätigkeit ohne Personenbezug.

Besonders schwierig ist die Umsetzung der Verfassungsgerichtsrechtsprechung in das Recht der Polizei. Die Innenministerkonferenz war die erste Einrichtung, die den Karlsruher Richterspruch aufgegriffen hat. Im April 1986 hatte die Innenministerkonferenz einen Vorentwurf zur Änderung des Musterentwurfs beschlossen. Dieser Entwurf enthielt eine Reihe von Alternativen. Die Konferenz konnte sich auf einen einheitlichen Entwurf nicht verständigen. Sie erklärte dennoch übereinstimmend, daß sie den Entwurf samt den Alternativen als eine geeignete Grundlage ansieht, das Polizeirecht des Bundes und der Länder weiterzuentwickeln.

Gleichzeitig hat die Innenministerkonferenz damals den Bundesminister der Justiz erneut gebeten, alsbald einen Entwurf zur Novellierung der Strafprozeßordnung vorzulegen. In einigen Bereichen ist eine Harmonisierung zwischen dem Strafprozeßrecht und dem Polizeirecht dringend erforderlich, in anderen Bereichen ist sie zumindest wünschenswert. Meine Damen und Herren! Ich muß bedauerlicherweise feststellen, daß wir in der laufenden Legislaturperiode sicherlich nicht mehr mit einer novellierten Strafprozeßordnung rechnen können. Das bedeutet, daß dies sicherlich einer der bedauerlichsten Passivposten in der Gesetzgebungsbilanz der Bundesregierung ist.

(C)

(D)

(Minister Dr. Schnoor)

- (A) Die Länder sind sich bewußt, daß der Übergangsbonus für den Gesetzgeber ausläuft, in dem er seine Vorschriften dem neuen Verfassungsverständnis anpassen kann. Die Länder handeln zwar nach unterschiedlichen Vorstellungen, aber immerhin so, daß im Prinzip die Rechtseinheit im Polizeirecht gewahrt bleibt. Bedauerlicherweise handelt der Bund hier nicht. Ich fürchte Sicherheitsdefizite, die auf das Fehlen einer Novelle zur Strafprozeßordnung zurückzuführen sind.

Die Landesregierung hat sich bemüht, einen klaren, präzise ausformulierten Entwurf vorzulegen. Ich sage, daß es sich um einen ehrlichen Entwurf handelt, und will auch begründen, weswegen ich diese an und für sich ungewöhnliche Vokabel verwende. In dem Entwurf werden Sie keine beschönigenden Umschreibungen für bestimmte Maßnahmen der Polizei finden. Wenn also beispielsweise Rasterfahndung gemeint ist, dann wird dieses Wort benutzt und nicht etwa die verniedlichende Formulierung "Besondere Form des Datenabgleichs".

Etwas ähnliches gilt für den Terminus technicus "Vorbeugende Bekämpfung von Straftaten" - ein Ausdruck, der bereits im geltenden Polizeigesetz enthalten ist. Ich sehe keine Notwendigkeit, Formulierungen zu vermeiden, die Reizvokabeln sind und die beispielsweise in dem F.D.P.-Entwurf fehlen. Wenn es um einen schwerwiegenden Eingriff oder um einen politisch umstrittenen Bereich geht, dann bin ich dafür, daß wir eine klare Sprache wählen und die Dinge nicht verniedlichen, sondern das Kind beim Namen nennen. Um so klarer kann man sich dann auch entscheiden, ob man das will oder ob man das nicht will.

(B)

Klarstellen möchte ich in diesem Zusammenhang auch, daß die Aufgaben der Polizei durch diesen Entwurf nicht erweitert werden. Rechtstechnisch wird zwar eine Neuerung geschaffen, inhaltlich liegt jedoch keine Neuregelung vor. Die Polizei hat nämlich zu allen Zeiten personenbezogene Daten zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten bzw. zur Vorbereitung für die Hilfeleistung und das Handeln in Gefahrenfällen erhoben. Auf die Einzelheiten will ich jetzt hier nicht eingehen. In dieser Tätigkeit der Polizei wurde jedoch lange Zeit kein Eingriff in Rechtspositionen des Bürgers gesehen. Nur für besonders schwerwiegende Maßnahmen, z. B. für die erkennungsdienstliche Behandlung, waren entsprechende Eingriffsbefugnisse vorgesehen. Nach klassischer Auffassung war eben nur in der Freiheitsentziehung, der Wohnungsdurchsuchung, der Sicherstellung von Sachen usw. ein Eingriff zu erblicken.

Die Datenerhebung und Datenverarbeitung wurden als sogenannte schlicht hoheitliche Maßnahmen angesehen, und dafür reichte bereits die Aufgabenzuweisungsnorm aus. Ein gewandeltes Verfassungsverständnis, das insbesondere in der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Volkszählungsurteil zum Ausdruck kommt, führt jedoch dahin, auch in der Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten einen Eingriff zu sehen. Deshalb sind solche Eingriffe in Zukunft nur zulässig, soweit der Gesetzgeber die notwendigen Befugnisnormen hierfür schafft.

(C)

Durch die Neuregelung in § 1 Abs. 1 des Polizeigesetzes soll lediglich erreicht werden, daß z. B. die kriminalpolizeilichen Datensammlungen, also Kriminalakten und erkennungsdienstliche Unterlagen, weiterhin bei der Polizei geführt und nicht etwa, weil es eben nicht um die Abwehr konkreter Gefahren geht, von den Ordnungsbehörden übernommen werden.

Im übrigen weise ich darauf hin, daß in dem Entwurf der Landesregierung der Begriff "Öffentliche Ordnung" gestrichen worden ist. Nach herrschender Auffassung ist unter "Öffentliche Ordnung" die Gesamtheit jener ungeschriebenen Regeln für das Verhalten des einzelnen anzusehen, deren Beachtung nach den jeweils herrschenden Anschauungen als unerläßliche Voraussetzung eines geordneten staatsbürgerlichen Gemeinschaftslebens betrachtet wird. Daß wir diesen Begriff bisher beibehalten haben, hat zu manchen Mißverständnissen geführt.

(D)

Wir sind der Auffassung: Eine Beibehaltung dieses Begriffs ist nicht mehr erforderlich, denn inzwischen sind weite Lebensbereiche durch spezialgesetzliche Regelungen normiert. Diese Vorschriften enthalten Ge- oder Verbote und sehen für eine Zuwiderhandlung oftmals sogar einen Ordnungswidrigkeitentatbestand vor. Beim Verstoß gegen diese Rechtsnorm ist eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit gegeben. Insoweit kann man die öffentliche Ordnung als polizeiliches Schutzgut entfallen lassen.

Festhalten möchte ich hier:

Erstens: Durch den Gesetzentwurf der Landesregierung sollen die Aufgaben der Polizei nicht erweitert werden.

Zweitens: Es findet keine Aufgabenverlagerung zwischen Polizeibehörden und Ordnungsbehörden statt.

Drittens: Durch den Gesetzentwurf wird nicht in Rechte der Staatsanwaltschaft eingegriffen.

(Minister Dr. Schnoor)

- (A) Das heißt: Für den Bereich der Strafprozeßordnung bleibt es bei der Sachleitungsbefugnis der Staatsanwaltschaft gegenüber der Polizei.

Nun zu den Befugnisnormen! Es geht auch nicht um eine Ausweitung polizeilicher Befugnisse. Wer den Gesetzentwurf aufmerksam liest, wird feststellen, daß etliche Restriktionen gegenüber dem geltenden Polizeigesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vorgesehen sind. Gesetzliche Bestimmungen über die Informationsverarbeitung der Polizei gibt es bisher nur in Ansätzen. Geregelt war diese Informationsverarbeitung allenfalls in Verwaltungsvorschriften.

Nun wird keineswegs versucht, den bisherigen Umfang der polizeilichen Datenverarbeitung nachträglich zu legalisieren. Bei jeder Befugnisnorm ist kritisch geprüft worden, ob diese oder jene Maßnahme tatsächlich für die polizeiliche Aufgabenerfüllung notwendig ist. Nur wenn das bejaht worden ist, sollen informationelle Maßnahmen der Polizei eventuell unter sehr strengen Voraussetzungen statthaft sein. Aber hier befindet man sich auf einer Gratwanderung. Die Materie ist äußerst komplex. Es geht zum Teil um schwerwiegende Eingriffe, zum Teil zwar um leichtere Eingriffe, aber von denen kann eine Vielzahl von Personen betroffen sein.

- (B) Hinzu kommt, daß nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts Generalklauseln möglichst zu vermeiden sind. Deshalb bedarf es genauerer Festlegungen, unter welchen Voraussetzungen die Polizei personenbezogene Daten erheben und verarbeiten darf. Ich verweise insbesondere auf folgende Bereiche: Datenerhebungen bei Demonstrationen, auch durch den Einsatz von Videogeräten, längerfristige Observation eines Betroffenen, verdeckter Einsatz von Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten, Einsatz von Personen, deren Zusammenarbeit mit der Polizei Dritten nicht bekannt ist - V-Personen -, Einsatz von Polizeibeamten unter einer Legende - verdeckte Ermittler -, Ausschreibung zur polizeilichen Beobachtung, Rasterfahndung, Datenübermittlung der Polizei an Polizeibehörden, andere Behörden und Dritte. Der Interessengegensatz zwischen individueller Freiheit und innerer Sicherheit wird hierbei offenkundig. Die einfache Formulierung: "Soviel Freiheit für den einzelnen wie möglich und gleichzeitig soviel Befugnisse für die Polizei, daß sie ihre Aufgabe effektiv erfüllen kann." ist gewiß richtig, aber nicht immer leicht in klaren Normen zu formulieren.

Aus den einzelnen Regelungen, die gesetzt werden sollen, muß sich zudem ein zufrieden-

- (C) stellendes Gesamtbild ergeben. Wir alle sind doch dem liberalen Rechtsstaat verpflichtet, dem es aber möglich sein muß, seine Bürger vor Gefahren, insbesondere vor Verbrechen wirksam zu schützen.

Ich bin sicher, daß die Regelungen über die Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Entwurf sehr ausgewogen sind, so daß in jeweils ausreichendem Maße sowohl die Freiheitsrechte der Bürger gewährleistet werden als auch die Polizei die nötigen Befugnisse zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit erhält.

(Dr. Pohl (CDU): Hoffentlich!)

Zudem sind grundrechtsschützende Verfahren vorgesehen, etwa Richtervorbehalte, Behördenleitervorbehalte, Benachrichtigungspflicht der Polizei gegenüber dem Landesbeauftragten für den Datenschutz in Fällen der Rasterfahndung, Unterrichtungspflichten der Polizei gegenüber Betroffenen, Prüfungspflichten beim Vorhalten von Daten.

Ich bin mir bewußt, daß wir dem Polizeibeamten mit diesen notwendigerweise komplexen Regelungen des Entwurfes einiges an rechtlichen Differenzierungen zumuten, meine Damen und Herren.

(Zuruf des Abg. Dr. Pohl (CDU))

- (D) Allerdings muß man auch sehen: Entscheidend ist, daß die Polizei verfassungsrechtlich einwandfreie, tragfähige Rechtsgrundlagen für ihre Arbeit hat. Ebenso wichtig ist es, daß die neuen Vorschriften für die Bürger unseres Landes klarstellen, welche Befugnisse die Polizei hat und welche Grenzen der Polizei gesetzt sind.

Wenn es uns gelingen sollte, Vorschriften zu vereinfachen, ohne daß es den Sinn vernebelt, ohne daß dieses uns mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts in Kollision bringt, werde ich dazu gerne auch Formulierungshilfe anbieten.

(Beifall bei der SPD)

Frau Vizepräsident Friebe: Ich danke, Herr Innenminister Dr. Schnoor, und eröffne die Beratung. Meine Damen und Herren, zunächst darf ich Ihnen sagen, daß sich die Innenpolitiker auf eine Runde von je zehn Minuten verständigt haben. Ich erteile Herrn Abg. Reinhard für die Fraktion der SPD das Wort.

Reinhard (SPD): Frau Präsidentin! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Den Anstoß für die beabsichtigte Änderung des geltenden Polizei- und Ordnungsrechts gab das Urteil

(Reinhard (SPD))

- (A) des Bundesverfassungsgerichts vom 15. Dezember 1983 zum Volkszählungsgesetz. In dieser Entscheidung hat das Bundesverfassungsgericht das Recht auf informationelle Selbstbestimmung als Teil des allgemeinen Persönlichkeitsrechts anerkannt und dem einzelnen einen Anspruch auf Schutz seiner personenbezogenen Daten zugesprochen.

Seit dieser Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts sind Bund und Länder im Begriff, den Anforderungen, die das Bundesverfassungsgericht an den Datenschutz stellt, nachzukommen. In Nordrhein-Westfalen ist dies im allgemeinen Verwaltungsbereich bereits durch das Gesetz zur Fortentwicklung des Datenschutzes, das Personalausweisgesetz und im Melderecht geschehen. Für den Polizeibereich stand eine Regelung bisher noch aus.

Wir begrüßen als SPD-Fraktion den vorliegenden Entwurf eines Gesetzes der Landesregierung zum Gesetz zur Fortentwicklung des Datenschutzes im Bereich der Polizei und der Ordnungsbehörden. Den Gegenstand des Änderungsgesetzes bildet in erster Linie - wie schon sein Name sagt - die Erhebung und Verarbeitung von Daten durch Polizei und Ordnungsbehörden in Nordrhein-Westfalen. Es handelt sich hier also um eine bereichsspezifische Regelung des Datenschutzes.

- (B) Da der Bundesminister der Justiz mit der Novellierung der Strafprozeßordnung in Verzug geraten ist, ist das Land Nordrhein-Westfalen gezwungen, sein Polizeirecht ohne die Harmonisierungsmöglichkeiten mit der Strafprozeßordnung zu ändern. Folglich enthält der Gesetzentwurf auch Regelungen, die materiell Strafverfahrensrecht darstellen und in der Strafprozeßordnung geregelt werden müßten. Um hier einen rechtsfreien Raum zu vermeiden, für den der Bundesminister der Justiz verantwortlich ist, muß der vorliegende Gesetzentwurf diese Regelungen aufnehmen.

Bei der Aufgabenumschreibung der Polizei enthält der Gesetzentwurf einige bemerkenswerte Neuerungen.

Der Wegfall des Begriffs "öffentliche Ordnung" als Rechtsgut, das von der Polizei geschützt werden muß, wird von uns sehr begrüßt. Unter öffentlicher Ordnung wird das gedeihliche Zusammenleben der Bürger verstanden. Dieser Rechtsbegriff ist in der rechtswissenschaftlichen Literatur in den letzten Jahrzehnten überwiegend als zu unbestimmt bezeichnet worden.

Da in unserem rechtsstaatlichen System viele Einzelnormen existieren, die Verhaltensregeln enthalten, ist der Verzicht auf diesen unbe-

stimmten Rechtsbegriff als ein Schritt in Richtung Normenklarheit zu begrüßen. (C)

Es wäre auch zu fragen, ob gerade die Polizei in einem modernen Staat mit mündigen Bürgern die Stelle ist, die für das gedeihliche Zusammenleben sorgen sollte.

Der Entwurf sieht als Aufgabe der Polizei sowohl die Vorsorge für die Verfolgung künftiger Straftaten als auch die Verhütung von Straftaten vor. Diese beiden Aufgabefelder, die unter dem Begriff "vorbeugende Bekämpfung von Straftaten" zusammengefaßt werden, verfolgen zweifelsfrei ein wichtiges Ziel. Diese Begriffe lösen aber wegen ihrer Weite Bedenken aus. Sie sollen polizeiliches Einschreiten schon dann erlauben, wenn eine konkrete, gegenwärtige Gefahr der Begehung einer Straftat noch nicht besteht.

Ein umfassend verstandene Gefahrenvorsorge könnte die rechtsstaatlichen Grenzen polizeilichen Handelns sprengen. Die Aufgabe "vorbeugende Bekämpfung von Straftaten" bedarf daher der Einschränkung. Totale Sicherheit durch Ausmerzung des Verbrechens - so verlockend diese Vorstellung sein mag - hätte auf der anderen Seite den Ausverkauf von Bürgerfreiheiten zur Folge. Die Machtbalance zwischen polizeilichen Notwendigkeiten und Bürgerfreiheit muß gewährleistet sein.

Ob dies erreicht werden kann, indem die streng von den Aufgaben getrennten Befugnisse der Polizei enger gefaßt werden, müssen die künftigen Beratungen ergeben. (D)

Das Kernstück des Entwurfs bildet die Regelung der polizeilichen Befugnisse im Bereich der Datenerhebung und -verarbeitung durch Nutzungsspeicherung und über Mitteilung an andere öffentliche Stellen sowie an Private. Die Regelungen erstrecken sich auf folgende Bereiche:

Datenerhebung bei Demonstrationen, auch durch den Einsatz von Videogeräten;

Längerfristige Observation eines Betroffenen;

Verdeckter Einsatz von Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten;

Einsatz von Personen, deren Zusammenarbeit mit der Polizei Dritten nicht bekannt ist (V-Personen);

Einsatz von Polizeivollzugsbeamten unter einer Legende (verdeckte Ermittler);

Ausschreibung zur polizeilichen Beobachtung;

Rasterfahndung;

(Reinhard (SPD))

- (A) Datenübermittlung der Polizei an Polizeibehörden, andere Behörden und Dritte.

Alle Phasen der Datenverarbeitung von der Erhebung über die Nutzung bis hin zur Weitergabe sollen gesetzlich auf eine normative Grundlage gestellt werden. Spezielle Eingriffsbefugnisse sollen Generalklauseln ersetzen. Im Gesetzentwurf sind die Befugnisse der Polizei nach ihrer Eingriffsschwere abgestuft. Je weitreichender der Eingriff in das informationelle Selbstbestimmungsrecht reicht, desto höher sind die Voraussetzungen, die für den jeweiligen Eingriff erfüllt sein müssen. Die Eingriffsbefugnisse der Polizei sollen schließlich durch grundrechtssichernde Verfahrensvorschriften ergänzt werden.

Meine Damen und Herren! Das Gesetz umfaßt viele Einzelregelungen, die der Polizei weitreichende Eingriffsmöglichkeiten eröffnen. Dies zeigt sich bei der Erweiterung von Zugriffsmöglichkeiten bei der Identitätsfeststellung ebenso wie bei den Zugriffsmöglichkeiten, die das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung berühren.

Es ist sicher verfrüht, auf die mehr als 20 Einzelregelungen des Gesetzentwurfs näher einzugehen. Gestatten Sie mir, daß ich zumindest noch ein wichtiges Feld, die Anwendung von Zwangsmitteln durch die Polizei, anspreche.

- (B) In der Diskussion ist seit langem die Frage, ob in das nordrhein-westfälische Polizeigesetz eine Regelung über den gezielten Todesschuß aufgenommen werden muß. Dieser Diskussion haben wir uns mehrfach gestellt und wollen es auch weiterhin tun. Wir sind der Meinung, daß das geltende Polizeigesetz eine hinreichende Rechtsgrundlage auch für den gezielten Todesschuß enthält. Damit möchte ich mich der weitergehenden Diskussion und den Argumenten, die vorgebracht worden sind und möglicherweise noch vorgebracht werden, nicht von vornherein verschließen.

In die Diskussion um das Polizeigesetz, die für mich auch eine Diskussion über die moderne Polizei ist, sollte die Frage einbezogen werden, ob sich unsere Polizeibeamten im Dienst nicht deutlicher als bisher dem Bürger gegenüber zu erkennen geben sollten. Dies könnte nicht zuletzt dadurch geschehen, daß jeder Polizeibeamte ein Namensschild trägt.

Für uns ist es eine Selbstverständlichkeit, daß alle Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes - ob Richter, Staatsanwalt oder Verwaltungsbeamter - namentlich für den Bürger, der mit ihnen dienstlich zu tun hat, erkennbar sind.

(C) Warum sollte das beim Polizeidienst anders sein? Ob eine Ausnahme für den Einsatz von Polizeibeamten bei Demonstrationen gelten müßte, ist sicherlich eingehend zu erörtern. Insgesamt bin ich aber der Meinung, daß die Polizei in dieser Frage nicht hinter den anderen Bereichen des öffentlichen Dienstes zurückstehen sollte.

Für mich ist es ein wichtiges Anliegen, diese Novelle des Polizeigesetzes, die sich mit der sehr spröden Materie des Datenschutzes befaßt, für den Bürger wie für Polizeibeamte lesbar zu machen; denn nur, wenn das Gesetz in diesem sensiblen Gebiet des Datenschutzes lesbar und klar wird, besteht eine gute Chance für seine exakte Anwendung im Polizeivollzug.

Ich halte es auch für überlegenswert, ob die Folge der Paragraphen, die das Gesetz grundlegend ändern, nicht durchgehend neu gegliedert werden sollten, um auf diese Weise die Lesbarkeit des Textes und die Übersichtlichkeit des Gesetzes zu erleichtern.

Abschließen möchte ich mit dem Hinweis, daß Freiheit und Sicherheit, Effektivität und Rechtsstaatlichkeit sich wechselseitig bedingen. Das eine ist ohne das andere nicht möglich und kann zu Lasten des anderen nicht gewonnen werden. Wer die innere Sicherheit auf Kosten von Freiheit und Rechtsstaatlichkeit erreichen will, beschädigt die Freiheit, den Rechtsstaat und letztlich auch die innere Sicherheit.

(Beifall bei SPD und F.D.P.)

(D) Frau Vizepräsident Friebe: Schönen Dank, daß Sie sich an die Zeit gehalten haben. Ich darf jetzt Herrn Abg. Paus für die Fraktion der CDU das Wort erteilen.

Paus (CDU): Frau Präsidentin! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Wegen der fortgeschrittenen Zeit will ich die Stellungnahme der CDU-Fraktion nur sehr punktuell und teilweise auch in Stichworten abgeben.

Eine Bemerkung vorweg: Es ist bedauerlich, daß dieser Gesetzentwurf in einem der letzten originären eigenverantwortlichen Bereiche der Landesgesetzgebung zu einem solch späten Zeitpunkt an diesem Tag diskutiert wird.

(Zustimmung bei der SPD - Klütsch (SPD): Das sehen wir auch so! - Dr. Pohl (CDU): Spät kommt er, aber er kommt!)

Wir begrüßen grundsätzlich die Einbringung dieses Gesetzentwurfs, Herr Innenminister. Er

(Paus (CDU))

- (A) ist insgesamt ein erörterungswürdiger Vorschlag zur Anpassung des bestehenden Polizeirechts an die Anforderungen des Datenschutzes. Ich finde auch positiv, daß Sie sich zur Ehrlichkeit bekannt haben. Ich meine, nur das kann uns helfen, polizeiliche Mittel als solche definitiv und ganz exakt anzusprechen und sie nicht zu umschreiben; wir haben hier nichts zu verbergen.

Wir freuen uns, daß Sie offen für Anregungen zum Entwurf sind, daß Sie sich nicht in jeder Formulierung bereits festgelegt haben. Ich meine, das ist Voraussetzung für ein vernünftiges Beratungsverfahren.

Sicher wird man darüber streiten können, ob all das, was im Gesetzentwurf vorbereitet ist, exakt so durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts gefordert ist. Rechtswissenschaftler, auch selbsternannte Anwälte des Datenschutzes haben, wie wir von Verfassungsrichtern selbst gehört haben, einiges in dieses Gesetz hineingeheimnißt, was so ursprünglich von den Verfassern des Urteils nicht vorgesehen war.

Die Entwürfe des Bundes zum Datenschutzrecht, aber auch unser eigenes Datenschutzgesetz haben aber eine gewisse Nomenklatur vorgegeben, an die wir uns sicher auch halten müssen, aus der wir nicht aussteigen können.

- (B) Wir können heute nicht über Änderungsanträge im einzelnen sprechen. Wir hatten das zunächst vorgesehen, Herr Kollege Mietz hatte sich darauf vorbereitet; aber ich denke, wir sollten wegen der fortgeschrittenen Zeit das heute nicht mehr tun.

Ich will das deshalb auch nicht weiter ansprechen. Ein Streitpunkt ist für uns in diesem Zusammenhang sicherlich die Tatsache, daß Sie den Begriff der öffentlichen Ordnung nicht mehr vorsehen. Wir meinen, er sei nicht entbehrlich.

Lassen Sie mich deshalb einiges Grundsätzliches feststellen. Wir meinen: Soviel Datenschutz wie zur Sicherung des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung nötig, soviel Effektivität für polizeiliche Arbeit wie möglich. Nach unserer Auffassung ist niemandem damit gedient, wenn der Polizei durch eine Verabsolutierung des Datenschutzes die Mittel aus der Hand geschlagen würden, die sie braucht, um alle übrigen Grundrechte des Bürgers - dabei auch die vorrangigen Grundrechte auf Leben, Freiheit und körperliche Unversehrtheit - effektiv zu schützen.

Herr Innenminister, wir bedauern - das ist das Wasser in dem Wein -, daß es ihnen, obwohl Sie die Federführung im entsprechenden Ausschuß der IMK hatten, nicht gelungen ist, einen einheitlichen Mustergesetzentwurf für alle Bundesländer zu erreichen. Wir bedauern, daß es gerade unser Innenminister war, der, wie wir finden, durch Profilierung nicht hinreichend zur Einheitlichkeit beigetragen hat.

(Klüttsch (SPD): Sie haben aber dem Gesetz zugestimmt!)

- Herr Kollege Klüttsch, gerade der Polizeieinsatz, den wir im Untersuchungsausschuß diskutieren, hat uns deutlich gemacht, wie wichtig eine in den Bundesländern weitgehend einheitliche polizeigesetzliche Regelung ist. Die Bundeseinheitlichkeit ist schon ein hohes Gut, das es zu bewahren gilt. Es darf nicht passieren, daß bei länderübergreifenden Einsätzen der jeweilige Einsatzleiter eine komplette Bibliothek mit den Kommentierungen zu jedem einzelnen Punkt hinter sich stehen haben muß und daß jedesmal ein anderer Rechtsberater an seine Seite treten muß, wenn der Polizeieinsatz Ländergrenzen überschreitet.

Wir werden bei der Beratung des Gesetzentwurfs vor allem seine Praktikabilität im Auge behalten. Sicherlich sind nicht alle Regelungen, die wir hier diskutieren, von jedem Beamten, der Streife geht oder im Streifenwagen sitzt, zu beachten und tagtäglich genau so zu berücksichtigen. Aber es darf nicht dazu kommen, daß wir neben jeden Bezirks- und Ermittlungsbeamten, der Kriminalakten führt, einen Anwalt stellen müssen, der das Verständnis der künftig im Bereich des Datenschutzes geltenden Normen erleichtern soll. Das ist ein Anliegen, das uns, Herr Kollege Reinhard, verbindet, wie ich festgestellt habe. Die Praktikabilität und die Lesbarkeit sind schon ein wichtiges Gut.

Wir werden auch nachhaltig darauf achten, daß es nicht zu Überregulierungen kommt. Überregulierungen sind ebenso wie nicht lesbares Recht für das Anliegen des Datenschutzes tödlich. Was der Beamte vor Ort nicht versteht, wird und kann er letztlich nicht beachten. Ich verspreche mir aus der Anhörung, die auch Sie, Herr Kollege Reinhard, gefordert haben, noch eine Reihe von Anregungen.

Herr Minister, ich verrate Ihnen kein Geheimnis, wenn ich sage, daß wir während der Beratung dieses Gesetzentwurfs einen Antrag zur Problematik der Regelung des finalen Rettungsschusses - so der zwischenzeitlich

(C)

(D)

(Paus (CDU))

- (A) geprägte Terminus - im Polizeirecht unseres Landes einbringen werden.

(Zuruf des Abg. Klütsch (SPD))

- Nein, Herr Kollege Klütsch, wir werden uns sicherlich detailliert darüber unterhalten. Wir sollten das nicht mit Schlagworten machen. Wenn wir das schon von vornherein so mit Schlagworten belasten, kann die Diskussion nicht fruchtbar sein.

Sie und auch Ihre Fraktion, Herr Innenminister, haben bislang die Auffassung vertreten, daß diese Frage geregelt sei und daß eine weitere Klärung deshalb nicht erforderlich sei. Der SPD-Fraktion wie auch dem Innenminister liegt das Protokoll der von uns zu diesem Thema durchgeführten Anhörung vor. Darin haben sich sowohl die GdP, an der Sie, Herr Innenminister, sich sonst ganz gern orientieren, wie auch Herr Dr. Ginzler, den die SPD-Fraktion mehrfach als Kronzeugen zitiert hat, grundsätzlich für eine Kodifizierung des finalen Rettungsschusses in unserem Polizeigesetz ausgesprochen. In den von Ihrem bisherigen Staatssekretär in der Staatskanzlei herausgegebenen nordrhein-westfälischen Verwaltungsblättern ist in der Februar-Ausgabe ein sehr lesenswerter Beitrag zu diesem Thema veröffentlicht, in dem wir unsere Auffassung zu diesem Thema bestätigt sehen.

- (B) Ich stelle fest: Der finale Rettungsschuß ist in Nordrhein-Westfalen bislang nicht hinreichend geregelt. Nach allem was wir in der Anhörung zusammengetragen haben und was wir auch in den von mir zitierten Beiträgen gelesen haben, kann man nicht mehr davon sprechen, daß er im nordrhein-westfälischen Polizeirecht geregelt sei.

Ich weiß nicht, ob Herr Kollege Pohlmann anwesend ist. Ich habe zur Vorbereitung der heutigen Sitzung noch einmal seinen Beitrag in der letzten Debatte zur Novellierung des Polizeigesetzes durchgelesen. Er hat ganz dezidiert zum Ausdruck gebracht, daß eine Regelung über das neue Polizeigesetz nicht vorgesehen sei, er hat sich definitiv auf die Regelungen des Notwehrrechts bezogen.

Unsere Anhörung hat, denke ich, bewiesen, daß diese Regelungen nicht ausreichend sind. Deshalb sollte das Thema finaler Rettungsschuß bei der Gesetzesberatung bewußt mitdiskutiert und auch mitgeregelt werden. Das Notwehrrecht ist - ich sagte das schon - keine ausreichende Basis. Wir werden einen entsprechenden Antrag vorlegen. Herr Kollege Klütsch, um auf Ihr Argument zu kommen: Dabei geht es uns nicht darum - das will ich

- (C) nachhaltig feststellen -, der Polizei das Schießen in bestimmten Situationen zu erleichtern. Wer das Anliegen so bewerten würde, würde uns gründlich mißverstehen.

Wenn Sie, Herr Innenminister, heute einen Gesetzentwurf vorlegen, in dem auf über 20 Seiten - das ist wohl auch erforderlich - geregelt wird, wann die Polizei welche Informationen über welchen Bürger zu erheben, weiterzugeben, zu speichern, nicht zu speichern und wieder zu löschen hat, müssen auch Sie, Herr Kollege Klütsch, sich als Rechtspolitiker fragen lassen, ob man nicht auch das äußerste polizeiliche Mittel, dessen Folge die Tötung eines Menschen ist, wenigstens so exakt in einem Gesetz regeln sollte, daß man genau die Voraussetzungen beschreibt, unter denen sein Einsatz möglich ist. Damit würden polizeiliche Zugriffsrechte rechtlich kodifiziert, eingegrenzt und auch festgeschrieben.

- (D) Herr Kollege Klütsch, ich denke, Sie können noch zuhören, auch wenn Sie gerade abgelenkt werden: Auch das Leben des Angreifers steht unter dem Schutz des Grundgesetzes. Ein als Ultima ratio erforderlich werdender auf ihn abgegebener tödlicher Schuß muß deshalb eine exakt beschriebene und präzise festgelegte Rechtsgrundlage haben. Da können wir uns nicht damit behelfen, daß der eine sagt, es ist geregelt, der andere sagt, es ist nicht geregelt, und der übernächste sagt: Du darfst das, wenn du dir innerlich vornimmst, daß der tödliche Schuß eigentlich doch nicht tödlich sein darf. Wenn wir uns in dieser Materie, in der es um Leben und Tod geht, mit solchen Rechtskrücken behelfen, ist das etwas, worüber wir detailliert reden müssen. Ich denke, Herr Innenminister, auch die Fürsorgepflicht für die Beamten erfordert es, daß wir über diesen Bereich intensiv nachdenken.

(Beifall bei der CDU)

Herr Kollege Reinhard, deshalb begrüße ich es ausdrücklich, daß Sie sich in dieser Frage nicht von vornherein festgelegt, sondern eine gewisse Offenheit signalisiert haben.

(Zuruf des Abg. Dr. Pohl (CDU))

- Darauf können wir uns zeitweise verständigen, Herr Kollege Pohl.

Einen Punkt noch ganz kurz!

(Zuruf des Abg. Dr. Pohl (CDU))

- Wir stimmen jetzt über diese Bemerkung des Kollegen Pohl ab.

(Heiterkeit)

(Paus (CDU))

- (A) Eine Anmerkung noch, Herr Kollege Reinhard! Uns hat schon etwas verwirrt, was Sie zu den Namensschildern der Polizeibeamten gesagt haben. Beim Nachlesen dessen, was der Innenminister in der vorigen Woche zu diesem Thema erklärt hat, kann ich insoweit gewisse Dissonanzen nicht verhehlen. Ich kann dazu nur sagen: Bei Großeinsätzen der Polizei bin ich nach wie vor ein ausgesprochener Gegner von Namensschildern für Polizeibeamte. Darüber, wann man das detailliert mit Zustimmung der Beamten regeln kann, können wir uns sicherlich in Ruhe unterhalten. So plakativ die Forderung hinzustellen, wir müßten das morgen am Tage regeln, wo die Polizei und der Innenminister eine ganz andere Auffassung haben - ich denke, das müssen wir in Ruhe diskutieren. Das sollten wir der Polizei nicht gegen ihren Willen aufs Auge drücken.

Meine Damen und Herren, wir haben wohl eine Menge Stoff zur Diskussion und sollten uns bemühen, das Gesetz möglichst rasch und gründlich anzugehen, sollten aber ganz gewiß dafür Sorge tragen, daß es im Laufe des Jahres kommen wird. Die Regelung ist überfällig.

(Beifall bei der CDU)

Frau Vizepräsident Friebe: Danke schön! Für die Fraktion der F.D.P. spricht jetzt Frau Larisika-Ulmke. Bitte, Frau Kollegin, Sie haben das Wort.

- (B) Frau Larisika-Ulmke (F.D.P.): Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren! Es ist eigentlich schade: Wenn die Stimmung ganz gut ist und wenn das Klima hier auch harmonisch ist, dann ist fast kein Mensch mehr da; das erlebt niemand mit.

(Zurufe - Heiterkeit)

- Ja, Entschuldigung! Abgeordnete sind ja fast keine Menschen; sie müssen ja Übermenschen sein. Ich habe auch gesagt: fast keine Menschen! Es sitzen ja noch einige hier.

(Heiterkeit - Dr. Pohl (CDU): Sind wir denn nichts?)

Nun, Herr Innenminister, Sie sagten: Jetzt werde ich fertiggemacht. - Nein, keineswegs! Ich muß natürlich daran erinnern, daß Sie bei der Einbringung unseres Gesetzentwurfs ganz schön - um es einmal salopp auszudrücken - gemosert haben. Aber wenn ich nun Ihren Gesetzentwurf durchsehe, meine ich, daß an sich keine abgrundtiefen Unterschiede festzustellen seien. Auch wenn ich ihn nicht

- (C) gelesen hätte, könnte ich immerhin davon ausgehen, daß in diesem Gesetzentwurf nicht das steht, was wohl in einem Gesetzentwurf eines anderen Bundeslandes enthalten sein soll, nämlich die 14tägige Polizeihaft. Darüber brauchen wir uns also schon einmal nicht grundsätzlich zu unterhalten. Insofern meine ich, daß wir bei dem von Ihnen vorgelegten Entwurf - die Gründe sind mittlerweile genügend erörtert und uns allen bekannt - doch ein größtmögliches Maß an Übereinstimmung finden sollten. Ich habe ja auch in bezug auf unseren Gesetzentwurf gesagt, wir seien bereit, darüber zu diskutieren, darüber die Meinungen auszutauschen, um das Optimale herauszufinden. Wir haben Gemeinsamkeiten beim Datenschutz gehabt; wir sollten sie auch in diesem Bereich zu erlangen versuchen, und zwar aus mehreren Gründen.

Zum einen ist es sicherlich so, daß der eine oder andere Polizeibeamte gerade beim Datenschutz stets besonders sensibel reagiert, und es sollte schon so sein, daß wir durch ein größtmögliches Maß an gemeinsamer Zustimmung dem Polizeibeamten etwas mehr Rücken- deckung geben und zum Ausdruck bringen: Wir mißtrauen ihm nicht; wir wollen ihm vielmehr gerade durch präzise Regelungen im Grunde nur mehr Sicherheit bieten, weil eben Generalklauseln und das heute schon zitierte Allgemeine Preußische Landrecht nicht mehr ausreichen.

- (D) Allerdings bin ich nicht der Meinung, Herr Kollege Paus, daß wir in diesem Zusammenhang, da es ja ausdrücklich nur um den Datenschutz geht - jetzt einmal in Anführungszeichen -, über den finalen Rettungsschuß diskutieren. Zunächst paßt dieses Thema nach meiner Ansicht ohnehin nicht zu diesem Bereich, und auch aus grundsätzlichen Erwägungen sollten wir, so meine ich, erst zu einem späteren Zeitpunkt, dann, wenn auch so manche Emotionen und manche Diskussionen abgeklungen sind, wenn auch der Untersuchungsausschuß abgeschlossen ist - vielleicht kann man da und dort noch etwas auswerten -, darauf zurückkommen.

(Zuruf des Abg. Paus (CDU))

- Ich sehe es jedenfalls als etwas problematisch an, das zu diesem Zeitpunkt damit zu verknüpfen. Wir werden uns gewiß auch im Innenausschuß nochmals über diese Themen unterhalten.

Sie haben natürlich mit Recht angesprochen - ich gebe das zu; das gilt auch für unseren Entwurf -, daß es sprachliche Schwierigkeiten, daß es Ungenauigkeiten gibt. Da müssen wir den Polizisten im Grunde genommen eben-

(Frau Larisika-Ulmke (F.D.P.))

- (A) falls noch mehr an die Hand geben; sie sollen ja in Null Komma nichts umsetzen, was wir in vielen Stunden beraten. Auch darüber müßten wir nachdenken.

Das Thema Anhörung ist ja schon angesprochen worden. Ich meine, wir sollten tatsächlich auch mit Praktikern noch einmal über dieses Gesetz sprechen. Denn meines Erachtens kann bei einer solchen Anhörung noch einmal mehr vermittelt werden, als wenn denjenigen, die handeln, die ausführen müssen, dieses Gesetz einfach hingelegt würde nach dem Motte: Friß oder stirb! Hier sollten wir also ebenfalls noch einmal miteinander reden.

Zur Frage des Namensschildes für Polizisten, Herr Kollege Reinhard, habe ich zwei Seelen in meiner Brust. Auf der einen Seite servieren wir den Polizeibeamten nun ein Datenschutzgesetz, das viele noch mehr beengt. Sie fragen - man erfährt das in vielen Gesprächen immer wieder -: Sollen wir noch mehr - jetzt in Anführungszeichen! - Datenschutz gleich Tatenschutz hier unterbringen?

(Zuruf des Abg. Klütsch (SPD))

- Entschuldigung, Herr Klütsch, hören Sie bitte zu! Ich sagte: in Anführungszeichen! Leider Gottes ist die Diskussion so. Ich weiß nicht, Herr Klütsch, irgendwie kommen wir heute offenbar nicht miteinander klar. Ich weiß nicht, ob es an mir oder an Ihnen liegt. Hören Sie also bitte einmal etwas besser zu!

(B)

(Weiterer Zuruf des Abg. Klütsch (SPD))

- Ich habe ausdrücklich gesagt: in Anführungszeichen!

(Widerspruch des Abg. Klütsch (SPD))

- Ich habe es aber gesagt. Hören Sie bitte zu!

Die Situation vor Ort ist nun einmal so. Erkundigen Sie sich bei den Polizisten! Hören Sie sich um, wie die Stimmung dort ist! Deshalb habe ich für eine Anhörung plädiert, um auch zu vermitteln, damit das eben nicht überkommt. Da sagen sich manche Polizisten: Auf der einen Seite wird durch den Datenschutz derjenige, der Straftaten begeht, noch mehr geschützt; auf der anderen Seite müssen wir uns noch mehr preisgeben, indem wir uns Namensschilder anheften. - Die Diskussion wird doch auch darüber geführt. Seien Sie nicht gleich so aufgeregte, Herr Klütsch!

Ansonsten darf ich meinen übrigen Kollegen für die harmonische Diskussion herzlich danken. (C)

(Beifall bei F.D.P. und CDU)

Frau Vizepräsident Friebe: Vielen Dank, meine Damen und Herren! Damit schließe ich die Beratung.

Wir kommen zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die Überweisung des Gesetzentwurfs an den Ausschuß für Innere Verwaltung - federführend - und an den Rechtsausschuß. Wer dieser Empfehlung folgen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. - Danke sehr. Das sind, wie ich sehe, alle.

Ich rufe Punkt 6 der Tagesordnung auf:

Europäischer Binnenmarkt 1992 - Für Euro-Tips in allen Medien Nordrhein-Westfalens

Antrag der Fraktion der CDU  
Drucksache 10/4033

Zur Begründung des Antrags der CDU-Fraktion erteile ich Herrn Abg. Dr. Pohl das Wort. Bitte sehr, Herr Kollege!

Dr. Pohl (CDU): Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren! Liebe Kollegen! Anlaß unseres Antrags ist der europäische Binnenmarkt, der zum 31.12.1992 in Kraft tritt. Ursache unseres Antrages ist die nach unserer Meinung immer noch unzureichende Berichterstattung in den Medien über diesen zu erwartenden Markt. (D)

Ziel unseres Antrags ist, wir wollen den Medien keine Vorschriften machen, denn wir kennen selbstverständlich die Freiheit der Medien in der Berichterstattung und in der Information und in der Kommentierung. Wir wollen aber mit unserem Antrag Nachdenken in den Medien auslösen, und wir wollen in den Medien Handeln zum Wohle der Bürger und deren Informationen über den kommenden Markt wie auch zum Wohle derer, die vom kommenden Markt wohl unmittelbar betroffen sein werden - Unternehmer in Industrie, Handel und Handwerk - anstoßen.

Notwendig ist nach unserer Auffassung eine verstärkte direkte und indirekte Berichterstattung über die europäischen Institutionen, insbesondere über die Arbeit von Europaparlament und Ministerrat, über die schon heute vorhandenen Gegebenheiten Europas in den bereits bestehenden Märkten, insbesondere aber über die zu erwartenden Auswirkungen des Marktes zum 31.12.1992, auf die es gilt, sich rechtzeitig einzustellen.